



Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat auf Grund § 17 Abs. 5 Hessisches Architekten- und Stadtplangergesetz (HASG) vom 23. Mai 2002 (GVBl. I 2002, S. 182 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I 2007, S. 788 ff.) in ihrer Sitzung am 16. Juni 2008 folgende Richtlinie zu § 17 Abs. 1 S. 2 Ziff. 8 HASG beschlossen:

Richtlinie zur Berufsordnung (Berufshaftpflicht)

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 Ziff. 8 HASG sind die Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften verpflichtet, sich nach Maßgabe üblicher Versicherungsbedingungen ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern, die aus ihrer Berufsausübung herrühren können. Für Berufsangehörige, die ihren Beruf selbständig oder gewerblich ausüben, muss die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden sowie 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden betragen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den 2-fachen Betrag der jeweiligen Versicherungssumme begrenzt werden. Für Berufsgesellschaften ist die Mindestversicherungssumme in § 6 Abs. 4 HASG geregelt.

Ausgefertigt am: 24. Juni 2008

**Dipl.-Ing. Barbara Ettinger-Brinckmann
Präsidentin der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Wiesbaden**